

Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsähn. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt
Bielefeld, 15.08.2019, 51-5771
700.61

Drucksachen-Nr.

9071/2014-2020

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	12.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neue Grabart Baumbestattung auf dem Neuen Friedhof Brake (West)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Heepen, 22.11.2018, TOP 5.3 (Drucksache: 7585/2014-2020)
BV Heepen, 28.03.2019, TOP 3.3
BV Heepen, 27.06.2019, TOP 18

Beschlussvorschlag:

Der Erweiterung des Grabstättenangebotes auf dem Neuen Friedhof Brake (West) um Baumbestattungen gemäß Variante 1 oder Variante 2 für das Baumbestattungsgrabfeld wird zugestimmt.

Begründung:

Die Bezirksvertretung Heepen hat am 22.11.2018 (Drucksache 7585/2014-2020) die Verwaltung beauftragt, zukünftig auf dem Neuen Friedhof Brake (West) Baumbestattungen anzubieten. In einem Ortstermin am 07.03.2019 wurde Vertretern der Bezirksvertretung der neue Standort im alten Teil des Friedhofes vorgestellt. In den Sitzungen vom 28.03.2019 TOP 3.3 und am 27.06.2019 TOP 18 wurde das Thema erneut behandelt.

Die Baumgrabstätten sind Wahlgrabstätten, welche von den Nutzungsberechtigten für Urnenbestattungen für 20 Jahre erworben werden müssen. Ein Vorauserwerb der Grabstätte wie auch eine Verlängerung der Nutzungszeit ist möglich. Je Urnenbaumgrabstätte ist die Bestattung von 2 Urnen möglich. Die Ablageflächen für Blumen und Gestecke sind im Bereich der Baumscheiben angeordnet. Bei dieser Grabart handelt es sich um eine für die Hinterbliebenen pflegefreie Grabart. Es sind 234 Urnenwahlgrabstätten in zwei Reihen um die Bäume geplant.

Aus der Diskussion der vorangegangenen Sitzungen resultiert die Vorlage zweier Varianten, welche zur Abstimmung eingebracht werden.

Variante 1

Urnenbaumbestattungen ohne Gestaltungsplan gemäß der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld:

Ergänzend zu den allgemeingültigen Ausführungen zu den Baumgrabstätten (§ 14 (5) der Friedhofssatzung) liegt es in der Entscheidung des Nutzungsberechtigten, ob er zur Kennzeichnung der Grabstätte eine Grabplatte verlegt oder nicht. Pro Grabstätte darf eine Grabplatte mit vorgegebenen Maßen in den Boden eingelassen werden (§ 19, Abs. 5.23). Auch in nachfolgenden Jahren können Hinterbliebene individuell entscheiden, ob sie eine Grabplatte verlegen wollen oder nicht. Eine Aufstellung eines Gestaltungsplanes ist nicht notwendig, da diese Variante inhaltlich der Friedhofssatzung entspricht.

Variante 2

Urnenbaumbestattungen mit Gestaltungsplan gemäß der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld:

Ergänzend zu den allgemeingültigen Ausführungen zu den Baumgrabstätten wird an 3 Bäumen den Hinterbliebenen freigestellt, ob sie eine Grabplatte verlegen wollen oder nicht. Pro Grabstätte darf hier eine Gedenkplatte in den Boden eingelassen werden. Auch in nachfolgenden Jahren können Hinterbliebene individuell entscheiden, ob sie eine Grabplatte verlegen wollen oder nicht. Dies entspricht Variante 1. An zwei weiteren Bäumen besteht diese Möglichkeit nicht. Bei diesen Grabstätten wird für die Hinterbliebenen nicht erkennbar sein, wo sich genau die Grabstätte befindet. Ein Verlegen einer Grabplatte an diesen zwei Bäumen ist im Bestattungsfall und auch in späteren Jahren nicht möglich.

Die Aufstellung eines Gestaltungsplanes (§ 27 (4)) wird notwendig, da diese Art der Baumbestattung von den Vorgaben der Friedhofssatzung abweicht und somit nur mit einer Satzungsnovelle umsetzbar wäre. Mit Beschluss wird dieser Gestaltungsplan rechtswirksam.

Unter Berücksichtigung der Auswahlmöglichkeit für die Hinterbliebenen und der individuellen Entscheidung für oder gegen eine Grabplatte, auch in späteren Jahren, empfiehlt die Verwaltung die Variante 1.

Da der Investitionshaushalt für 2021 bereits aufgestellt ist, kann die Maßnahme frühestens 2022 umgesetzt werden.

Erste und Technische Betriebsleiterin

Margret Stücken-Virnau

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.